

nach Tivoli, von wo aus er die beiden römischen Familien der Colonna und Orsini versöhnte und die hergestellte Freundschaft durch gegenseitige Vermählungen befestigte. In Wahrheit geschah diese Versöhnung ohne Zuthun Heinrichs und gegen seinen Willen; um die kaiserliche Herrschaft zu vernichten, vertrugen sich die Parteihäupter und vertrieben den kaiserlichen Statthalter aus Rom¹⁾. Bemerkenswerth ist ferner, dass der Verf. der Vita die von Heinrich VII. gegen die Ketzer erlassene Verordnung: 'de summa trinitate et fide catholica' betitelt, deren Anfangsworte er mittheilt, kennt und dazu bemerkt, dass sie die 'coronationis sue more aliorum principum', also am 29. Juni ausgestellt sei, da diese Urkunde ohne Datum auf uns gekommen ist²⁾. Gleich darauf wird von der Rückkehr des Kaisers nach Pisa berichtet, wo er ein Gesetz gegen Majestätsverbrecher, ein drittes, — ein zweites wird nicht genannt und ist wohl aus Nachlässigkeit des Schreibers ausgefallen — mit der Bestimmung erlässt, wer als Reichsrebell anzusehen sei. Beide Gesetze, vom 2. April 1313 datirt, werden als Reichsgesetze codificirt. Aus der Uebereinstimmung mit dem Schlusspassus des erhaltenen Gesetzes dürfen wir folgern, dass der Verfasser der Vita die Urkunde gekannt hat³⁾. Daran schliesst sich die auffällige Mittheilung, dass Rom 'als das Haupt der Welt und der Lenker des Erdkreises'⁴⁾ diese Gesetze mit seinem Siegel bezeichnet und mit den Worten bestätigt habe: 'Ich, die Krone der Kronen, bestätige dem Fürsten die Gewalt und unterwerfe ihm die Staaten und Völker, seine Adler mögen meinen Ruhm schützen. So Rom'. Durch welches Missverständniss der Verf. der Vita zu dieser an sich jeder geschichtlichen Begründung entbehrenden Nachricht gekommen ist, habe ich nicht ausfindig machen können.

Unser Verf. begeht darauf S. 587 einen chronologischen Verstoss, indem er den Kaiser nach seinem Aufenthalt in Pisa vor Florenz rücken und Monte Imperiale erbauen lässt; ferner auch darin, dass hier der Ehevertrag zwischen seiner Tochter und dem Sohne Friedrichs von Sicilien geschlossen wird. Zu genauerer Erwägung giebt sodann die Nachricht Anlass, dass Kaiser Heinrich von Monte Imperiale aus allen Fürsten, Bischöfen, Edlen, Gemeinden und Reichsgetreuen bei Verlust ihrer Reichslehen befiehlt, Zuzug nach Italien zu senden. Sie erklären sich bereit, Heeresfolge zu leisten. Diese Nachricht wird durch eine gleiche Mittheilung des Matthias von Neuenburg⁵⁾ unterstützt und ferner urkundlich beglaubigt: auf einem

1) Gregorovius a. a. O. S. 74.

2) M. G., L. II, 535.

3) Vergl. M. G., Leg. II, 536: 'Et hanc itaque nostre serenitatis constitutionem in corpore juris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus'.

4) Die bekannte Inschrift der Goldbulle. W.

5) a. a. O. S. 186.